

## 2. Zuständigkeit

### 2.1 Genehmigungsbehörde

<sup>1</sup>Gemäß § 3 GrdstVG in Verbindung mit Art. 1 BayAgrG sind die Kreisverwaltungsbehörden für den Vollzug des GrdstVG zuständig. <sup>2</sup>Sie sind somit Genehmigungsbehörden im Sinne des GrdstVG. <sup>3</sup>Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 18 GrdstVG.

### 2.2 Siedlungsbehörde

<sup>1</sup>Siedlungsbehörden im Sinne des RSG und des GrdstVG sind das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Oberste Siedlungsbehörde, die Regierung von Mittelfranken als Obere Siedlungsbehörde und die Kreisverwaltungsbehörde als untere Siedlungsbehörde. <sup>2</sup>Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verwaltung des ländlichen Siedlungswesens (LändSwV).

<sup>3</sup>Genehmigungsbehörde und untere Siedlungsbehörde sind somit identisch. <sup>4</sup>Soweit in dieser Bekanntmachung von Siedlungsbehörde die Rede ist, ist die untere Siedlungsbehörde gemeint. <sup>5</sup>Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 2 LändSwV.

### 2.3 Berufsvertretung

<sup>1</sup>Land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung ist nach § 62 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) der Bayerische Bauernverband (BBV). <sup>2</sup>Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hört die Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 19 GrdstVG die örtlich zuständige Kreisgeschäftsstelle des BBV an.

### 2.4 Siedlungsunternehmen

<sup>1</sup>Vorkaufsberechtigtes Siedlungsunternehmen können sowohl das gemeinnützige Siedlungsunternehmen BBV Landsiedlung GmbH (§ 4 Abs. 1 RSG, § 2 Satz 1 LändSwV) als auch die Teilnehmergeinschaften und Verbände der Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Satz 3 RSG, § 2 Satz 2 LändSwV) sein. <sup>2</sup>Die Entscheidung, wer Vorkaufsberechtigter ist, trifft die Siedlungsbehörde (§ 4 Abs. 5 RSG).